



GEMEINDEAMT ALLHAMING

Politischer Bezirk Linz-Land Oberösterreich

Allhaming, am 22.11.2018

Postleitzahl 4511

Telefon 0 72 27 / 71 55

Fax 0 72 27 / 71 55-30

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO der Gemeinde Allhaming

gültig ab 01.01.2019

§ 1

Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Allhaming betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in Allhaming, Allhaming 38.

§ 2

Arbeitsjahr

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am 1. Montag im September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen grundsätzlich am 1. August und enden mit 31. August.
Ausnahme: Fällt der 31. Juli auf einen Montag, beginnen die Ferien mit diesem Tag.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 6. Jänner.
Ausnahme: Fällt der 7. Jänner auf einen Freitag, öffnet die KBE am Montag danach.
4. In den Osterferien ist die Kinderbetreuungseinrichtung von Montag bis Mittwoch geöffnet und in den Pfingstferien ist bereits am Pfingstdienstag wieder geöffnet
5. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist am Allerseelentag und am Florianitag (4. Mai) geöffnet.
6. In den Semesterferien wird je nach Bedarf geöffnet.

§ 3

Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe

	von:	bis:
Montag	6:45 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	6:45 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	6:45 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	6:45 Uhr	14:00 Uhr
Freitag	6:45 Uhr	13:00 Uhr

Für die Krabbelstübengruppe wird ein Frühdienst (Randzeit) von 6:45 bis **7:30 Uhr** festgesetzt.
Für die Krabbelstübengruppe wird ein Spätdienst (Randzeit) von 13:00 bis 14:00 Uhr festgesetzt.

b) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	6:45 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	6:45 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	6:45 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	6:45 Uhr	14:00 Uhr
Freitag	6:45 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppen wird ein Frühdienst (Randzeit) von 6:45 bis 7:30 Uhr festgesetzt.

Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

§ 4

Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.

In der Kinderbetreuungseinrichtung wird

- eine Krabbelstübengruppe
- zwei Regelkindergartengruppen
- **eine Integrationsgruppe angeboten**

Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Ein Termin für die Anmeldung wird jeweils im **Jänner** eines jeden Jahres festgesetzt. In Ausnahmefällen (z.B. Neuzuzug in die Gemeinde) ist aber eine Anmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Für die Krabbelstübekinder muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung
- e) Einkommensnachweis (für Kinder unter 30 Monate) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren)

Die Gemeinde Allhaming entscheidet über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt bei einer Abweisung diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

c) Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten. Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung der Gemeinde Allhaming.

Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstübengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 idGF., beitragsfrei.

d) Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

e) Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

f) Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

g) Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

h) Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

Die Gemeinde Allhaming meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Während einer Veranstaltung mit den Erziehungsberechtigten obliegt den Eltern die Verantwortung und Aufsicht des eigenen Kindes.

Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

i) Pflichten des Rechtsträgers

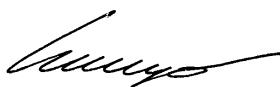
Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 23. Juni 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dr. Joachim Kreuzinger

Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass **im vorletzten Kindergartenjahr eine logopädische Reihenuntersuchung sowie ein Sehtest für Schulanfänger** durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

.....

Datum

.....

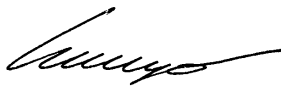
Unterschrift Rechtsträger

.....

Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigten

Anhang: Lt. OÖ. Kinderbetreuungsgesetz bildet die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Erhalter, das ist die Gemeinde Allhaming, und den Eltern und ist daher von beiden Teilen zu unterschreiben.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 22. November 2018, gültig ab 01.01.2019, hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung derselben.



.....

Unterschrift Rechtsträger

.....

Datum

.....

Unterschrift Eltern(teil)